

HRUSCHKA, JOACHIM, *Kant und der Rechtsstaat und andere Essays zu Kants Rechtslehre und Ethik*. Freiburg i. Br.: Alber 2015. 264 S., ISBN 978-3-495-48723-5.

Diese neun Essays des emeritierten Erlanger Rechtsphilosophen und Strafrechtlers zeichnen sich durch zwei Akzente aus: die systematische Interpretation mit Blick auf die gegenwärtige moral- und rechtsphilosophische Diskussion und durch detaillierte Forschungen zum historischen Hintergrund von Kants praktischer Philosophie. Beides sei durch jeweils zwei Beispiele kurz belegt.

Kant ist der Schöpfer des Rechtsstaatsgedankens, und der Rechtsstaat ist das eigentliche Anliegen von Kants Rechtsphilosophie (1. Kapitel). Gegen Hobbes vertritt Kant die These, dass der Mensch auch im Naturzustand Rechte hat. Die Funktion eines „rechtlichen Zustands“ (*status iuridicus*) oder des Rechtsstaates ist es, diese „provisorischen“ zu gesicherten Rechten zu machen. „Unsere Rechte sind demnach keine »Grundrechte«, die der Staat uns verleiht (und also auch wieder entziehen kann). Sie sind vorstaatliche Rechte, denen Rechtspflichten der anderen Personen entsprechen, die diese Rechte zu respektieren haben. Die Rechtspflicht, meine Rechte zu respektieren, trifft infolgedessen auch den Staat, dem keine höhere Autorität zukommt“ (18). Die »angeborene Gleichheit« bedeutet, dass „das Vermögen, andere zu verpflichten, jedem in derselben Weise zukommt“ (23). Die Gleichheit des Vermögens, andere zu verpflichten, ist von faktischer Gleichheit zu unterscheiden. Mit der Tradition unterscheidet Kant drei Staatsformen, die er „die »autokratische«, die »aristokratische« und die »demokratische Staatsform« nennt“ (35). Eine demokratische Staatsform ist „weder eine notwendige noch eine hinreichende Bedingung für einen Rechtsstaat“; auch ein autokratisch oder aristokratisch regierter Staat kann ein Rechtsstaat sein, und „eine demokratische Staatsform kann in eine Diktatur und in einen Unrechtsstaat führen“. Es ist wichtiger, „in einem Rechtsstaat als in einem Staat mit demokratischer Verfassung zu leben“ (38). Kant unterscheidet zwischen Rechtsstaat und Wohlfahrtsstaat. Der Wohlfahrtsstaat macht die Glückseligkeit der Bürger, der Rechtsstaat deren Recht zum Zweck des Staates. „Die beiden Zwecke schließen einander aus. Rechtsstaat und Wohlfahrtsstaat sind unvereinbar“ (39). „Ein Wohlfahrtsstaat tendiert zur Entmündigung seiner Bürger“ (40). Dass der (lächerliche) Vorschlag, die Bürger zu zwingen, am Donnerstag kein Fleisch zu essen, überhaupt gemacht werden konnte, „legt die in der heutigen Gesellschaft bestehenden Tendenzen zum Despotismus frei“. „Kant kennt das Wort »Utilitarismus« noch nicht [...] Aber er kennt die Formel vom größten Glück der größten Zahl“ (41). Eine notwendige Bedingung für die Möglichkeit des Utilitarismus ist die Leugnung vorpositiver Rechte; Bentham erklärt diese Idee als „»Unsinn auf Stelzen«“. Ihre Leugnung „zeigt auch die Unmöglichkeit, Utilitarismus und Rechtsstaat zusammen zu denken“ (42). Der Rechtspositivismus, das heißt eine „»bloß empirische Rechtslehre ist (wie der hölzerne Kopf in Phädrus' Fabel) ein Kopf, der schön sein mag, nur schade, dass er kein Gehirn hat“ (43). Die kritische Funktion des Rechtsstaatsbegriffs ist unbequem. Ein raffinierter Versuch, diese Unbequemlichkeit loszuwerden, „ist Carl Schmitts Diktum »Jeder Staat ist ein Rechtsstaat“ (44). Der Begriff des rechtlichen Zustands bezieht sich nicht nur auf den Einzelstaat; Kant fordert vielmehr drei rechtliche Zustände. Neben dem Recht eines Einzelstaates in Beziehung auf seine eigenen Glieder „kennt er ein »Völkerstaatsrecht« und ein »Weltbürgerrecht“ (44).

Das siebte Kapitel „Die Würde des Menschen in der *Metaphysik der Sitten*“ geht aus von Kants Gegenüberstellung des Menschen „»im System der Natur«“ und des Menschen „als »Person«“ (169). Kant unterscheidet zwischen dem Menschen (1) als Sinnenwesen, das heißt als zu einer der Tierarten gehörend, (2) als vernünftigen Wesen, das heißt als lebendes Wesen, das mit theoretischer und praktischer, aber nur anderen Triebfedern dienstbarer Vernunft ausgestattet ist; (3) als Vernunftwesen, das heißt als Wesen mit für sich selbst praktischer, das heißt unbedingt gesetzgebender Vernunft. „Das Bewusstsein des moralischen Imperativs ist nicht bloß ein empirisches Datum, das die Psychologie, soweit sie sich als Erfahrungswissenschaft versteht, ausspähen könnte, sondern ein, wie Kant sagt, »Faktum der reinen Vernunft«. Dieses Faktum der Vernunft ist der Garant der Freiheit“ (177). Erhellend ist ein Vergleich dieses Faktums mit den Regeln der Logik. Sie lassen sich weder beweisen noch widerlegen, weil beides wiederum logische Regeln voraussetzt. Kant geht ein auf die Bedingungen, unter denen praktische Vernunft menschliches Handeln zu bestimmen vermag. Er arbeitet dabei „vor allem mit dem »Gewissen« und dem »moralischen Gefühl“ (180); beide werden ausführlich erläutert. „Mit Gewissen und moralischem Gefühl

fällt der Mensch aus dem »System der Natur« [...] heraus“ (185); ohne sie „würde sich »die Menschheit (gleichsam nach chemischen Gesetzen) in die bloße Tierheit auflösen und mit der Masse anderer Naturwesen unwiederbringlich vermischt werden“ (186). Kant spricht deshalb von Menschenwürde. „Würde ist absoluter innerer Wert“, das heißt ein Wert, der gegen keinen anderen getauscht werden kann. „Aus der Würde der Person resultiert ein Anspruch auf Achtung, und wegen ihrer Würde ist die Person ein Zweck an sich selbst [...]. Würde kommt jedem Menschen zu, und zwar von der Zeugung an“ (190). Im Utilitarismus tritt an die Stelle der Würde „die Verrechenbarkeit des Menschen [...]. Utilitarismus behauptet zwar, eine »ethische« Theorie zu sein, doch ist genau das zu bezweifeln, weil Utilitarismus keine Möglichkeit hat, Pflichten des Menschen zu begründen. Utilitarismus ist vielmehr das, was herauskommt, wenn wir gerade keine Ethik mehr haben. Peter Singer hat Bentham's Utilitarismus aktualisiert [...]. Die Umsetzung dessen, was Singer vorträgt (und vieles wird bereits umgesetzt!), würde das Ende der Menschenwürde für das 21. Jahrhundert bedeuten“ (193).

Als Beispiele für die historischen Arbeiten seien die Kapitel 8 und 9 genannt. Kapitel 8 „Auf dem Weg zum kategorischen Imperativ“ interpretiert eine Passage aus Kants „Bemerkungen“ in seinem Handexemplar der „Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und Erhabenen“. Die „Bemerkungen“ wurden wahrscheinlich 1764 und 1765 geschrieben, das heißt in einer der frühesten Phasen, in denen Kant sich mit moralphilosophischen Fragen befasst hat. Eine Handlung, so der Text, ist dann und deswegen als moralisch falsch zu beurteilen, wenn und weil sie einen Selbstwiderspruch enthält. Dieser Selbstwiderspruch tritt auf zwischen dem eigenen Willen eines Menschen und dem gemeinsamen Willen der Menschen (*voluntas communis hominum*). Kant übernimmt den Gedanken des gemeinsamen Willens, der letztlich auf Ulpian zurückgeht, und wohl auch das Kriterium des Selbstwiderspruchs von Pufendorf. Zu Kants Zeiten sind zwei Fassungen des Prinzips der Verallgemeinerung im Umlauf. Anhand eines Beispiels wird Kants Fortschritt in der Ausarbeitung des Selbstwiderspruchs gegenüber diesen Varianten und gegenüber Pufendorf gezeigt. – In der „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ kritisiert Kant die Goldene Regel. Kapitel 9 „Die Goldene Regel in der Zeit der Aufklärung und Kants Stellungnahme zur Goldenen Regel“ zeigt, dass alle „Argumente, die Kant gegen die Goldene Regel vorträgt, schon lange vor Kant, im Wesentlichen im 17. Jahrhundert, formuliert worden sind“ (226). „Bis in die Formulierungen hinein ist Kant von seinen Vorgängern abhängig“ (223). Sie sind in zwei Gruppen einzuteilen. Eine erste Gruppe schreibt in der Zeit vor 1705, dem Erscheinungsjahr der *Fundamenta* des Thomasius, von dem an die Goldene Regel zum Prinzip des Naturrechts erhoben wird, eine zweite Gruppe schreibt nach diesem Datum. F. RICKEN SJ

FEINENDEGEN, NORBERT, *Apostel der Skeptiker*. C. S. Lewis als christlicher Denker der Moderne. Dresden: Verlag Text & Dialog 2015. 399 S., ISBN 978–3–943897–22–7.

C. S. Lewis (= L.) ist jedem als Verfasser der phantastischen Narnia-Geschichten und als Literaturwissenschaftler und Freund von J. R. R. Tolkien bekannt. Weniger bekannt ist sein philosophisch-theologisches Werk, das Norbert Feindenegen in seiner umfangreichen Monographie aufschlüsselt. Man muss es so nennen, denn L. hat keine systematischen Werke verfasst, die in einer Gesamtausgabe vorhanden wären, sondern einige 120 Artikel, die verstreut erschienen sind und die zusammenzutragen allein schon ein Verdienst dieser Arbeit ist.

L. selbst hat immer betont, dass er kein Philosoph und Theologe vom Fach sei, aber seine Belesenheit diesbezüglich ist auch so bemerkenswert. Vor allem aber dürfen wir in der Darstellung von F. seinen Bildungsgang vom dezidierten Atheisten über den hegelianisierenden Pantheisten bis zum tiefgläubigen Christen nachverfolgen – ein Prozess, der über 32 Jahre dauerte, in denen es sich L. nicht leicht machte. Erwähnt soll auch werden, dass L. als Dichter ein begnadeter, nicht zuletzt auch *witziger und geistreicher* Schriftsteller ist, was für unwissenschaftlich zu halten ein schlechtes Licht auf das wirft, was wir heute allzu oft ‚Wissenschaft‘ nennen.

Wer aus dem traditionell christlichen Milieu stammt, wird den Glauben en bloc akzeptiert haben. Er wird vielleicht gar nicht bemerken, wie riskant, ungewöhnlich und keineswegs selbstverständlich die Glaubensinhalte sind und wie sie aufeinander aufbauen und sich wechselseitig stützen. Gerade in einer Welt, in der der Glaube marginal zu werden droht,